

## **X. Änderung des Gesetzes CIII von 2023 über den digitalen Zustand und bestimmte Vorschriften für die Bereitstellung digitaler Dienste**

### **Abschnitt X**

(1) Im Gesetz CIII von 2023 über den digitalen Zustand und bestimmte Vorschriften für die Bereitstellung digitaler Dienste (im Folgenden: Gesetz CIII von 2023) wird in Abschnitt 80 Absatz 1 folgender Buchstabe o angefügt:

*(Die folgenden Einrichtungen gelten als Einrichtungen, die der Anforderung der Bereitstellung digitaler Dienste unterliegen)*

„o) Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne des Gesetzes über die elektronische Kommunikation, die individuelle Abonentendienste erbringen“

*(als Wirtschaftsbeteiligte.)*

(2) In Gesetz CIII von 2023 wird ein neuer Absatz 3 in Abschnitt 123 eingefügt:

„(3) Der Entwurf von Abschnitt 80 Absatz 1 Buchstabe o dieses Gesetzes wurde gemäß den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vorab notifiziert.“

(3) Im Gesetz CIII von 2023 werden in Abschnitt 80 Absatz 4 und Abschnitt 81 Absatz 1 die Worte „i bis n“ durch die Worte „i bis o“ ersetzt.

### **Abschnitt Y**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

### **Abschnitt Z**

Die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft festgelegte Anforderung für die vorherige Notifizierung dieses Entwurfs einer Verordnung wurde erfüllt.